

Satzung

der "**Wirtschaftsvereinigung Überwald e.V.**", Sitz Wald-Michelbach

§ 1

Name und Sitz:

- (1) Der am 29.8.1979 in Wald-Michelbach gegründete Verein trägt den Namen:
Wirtschaftsvereinigung Überwald e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Wald-Michelbach/Odw.
- (3) Gerichtsstand ist Fürth/Odw.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins:

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in:
 - a) der Vertretung, Beratung und Wahrung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange der im Überwald ansässigen natürlichen und juristischen Personen des Handels, des Handwerks, der freien Berufe und dergleichen mehr, soweit sie für die Gesamtinteressen und Förderung des Wirtschaftslebens im Überwald Bedeutung haben,
 - b) der Ausschaltung von unlauterem Wettbewerb jeder Art, sowie der Bekämpfung aller gegen gute Sitten und Anstand verstoßenden Geschäftsmethoden,
 - c) der Durchführung von Messen, Ausstellungen, Gemeinschaftswerbungen und dergleichen mehr für die zuvor Genannten.
- (2) Der Verein dient dem Zweck unmittelbar, ausschließlich und nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.
- (3) Jede parteipolitische Tätigkeit bleibt ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr:

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) alle selbstständigen juristischen und natürlichen Personen der Wirtschaft, die ihren Sitz in den Gemeinden Abtsteinach, Grasellenbach und Wald-Michelbach haben,
- b) alle solche Personen die im Wirtschaftsleben stehen, soweit sie ihre wirtschaftliche Betätigung in einer der unter a) genannten Gemeinden haben,
- c) Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens, die bereit sind an der Förderung des Wirtschaftslebens im Überwald mitzuarbeiten,
- d) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung des Wirtschaftslebens besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung oder und Ableben.
- (3) Die Kündigung des Mitgliedes ist nur zum Jahresende zulässig und mit einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels Einschreibebriefes auszusprechen. Die Kündigung durch den Vorstand ist zum Ersten eines jede Monats schriftlich auszusprechen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten, falls sie seitens des Mitgliedes erfolgt; an das Mitglied, falls der Vorstand diesem kündigt. Im letzteren Falle kann das Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung Berufung an den Gesamtvorstand einlegen. Die Berufung ist eingeschrieben an den Vorsitzenden zu richten. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) die Jahreshauptversammlung

§ 7

Vorstand:

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) sein Stellvertreter,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Rechner,
 - e) der Schriftführer,
 - f) drei Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder
- (2) Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlungen, sowie die Jahreshauptversammlungen.
- (3) Er ist verpflichtet, nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, bzw. durch den Geschäftsführer erstatten zu lassen.
- (4) Dem Vorsitzenden des Vereins obliegt, gemäß der Entscheidung des Vorstandes, der Abschluss von Dienst- Miet- und anderen Verträgen.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter, der Rechner, der Schriftführer und die Beisitzer werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Wahldauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sollte eine Ersatz- bzw. Wiederwahl sich verzögern, so läuft die Amtszeit bis zu der Jahreshauptversammlung, in der hierüber beschlossen wird.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Vorstand in Sachen § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schriftführer.

§ 8

Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung:

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll alsbald nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres stattfinden; weitere Mitgliederversammlungen, soweit sie sich als erforderlich erweisen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auch verkürzt werden; über die Kürzung der Frist entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig einzuberufen, wenn diese entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorsitzenden zu richten. Weiterhin ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann frühestens zwei Werktage nach Einberufung stattfinden.
- (4) Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der Mitgliederversammlungen gehören:
 1. Für die Jahreshauptversammlung:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes des Vereins.
 2. Für die Mitgliederversammlungen:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich begründet für die Mitgliederversammlung mindestens 6 Tage, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Tage vor

dem Versammlungstag in den Händen des Vorsitzenden des Vereins sein. Über die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen bedürfen Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen und eine Auflösung des Vereins.
- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen, falls die Jahreshauptversammlung auf Antrag nichts anderes entscheidet.

§ 9

Geschäftsführer:

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des Vereins. Er ist direkt dem Vorsitzenden unterstellt. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit Sonderaufgaben betrauen, welche sich nur auf die Belange des Vereins erstrecken.
- (4) Der Geschäftsführer wird auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren berufen. Wird vom Vorstand nichts anderes beschlossen, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere 2 Jahre.

§ 10

Beiträge:

- (1) Die Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 11

Haftung:

- (1) Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen.
- (2) In den Vollmachten, die den Organen und Vertretern des Vereins ausgestellt werden, ist auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

§ 12

Auflösung:

- (1) Über das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen, sowie über die Bestellung eines Liquidators entscheidet diejenige Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.

Wald-Michelbach, den 29.8.1979

Der 1. Vorsitzende: gez. Werner
Der 2. Vorsitzende: gez. Lammer
Der Rechner: gez. Hellbach
2. Beisitzer: gez. Fischer

Der Geschäftsführer: gez. Spamer
Der Schriftführer: gez. Becher
1. Beisitzer: gez. Lipp
3. Beisitzer: gez. Wiemer